

Reglement für den Georges Bloch-Fonds für den Dozentenaustausch ETHZ – Technion Haifa

(vom 29. Januar 2008)

Die Schulleitung,

gestützt auf Artikel Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005²

verordnet:

Art. 1 Fonderrichtung

Mit der Zuwendung von Fr. 150'000.-, welche die Georges und Jenny Bloch-Stiftung in Zürich gemäss Schenkungsversprechen vom 11. August 1984 der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) ausrichtet, wird unter dem Namen „Georges Bloch-Fonds für den Dozentenaustausch ETH Zürich – Technion Haifa“ ein zweckgebundenes Sondervermögen der Eidgenossenschaft³ errichtet.

Art. 2 Fondszweck

¹ Der Fonds dient zur Ausrichtung von Beiträgen an Angehörige der ETH Zürich und des Technion-Israel Institute of Technology, Haifa, die im Rahmen des Austauschabkommens vom 17. März 1981 oder einer Nachfolgevereinbarung an der Partnerhochschule weilen. Solche Beiträge dürfen für Reise- und Aufenthaltskosten sowie an die Kosten der Ausführung von Forschungsprojekten ausgerichtet werden.

² Sollte zwischen der ETH Zürich und dem Technion Haifa kein Austauschabkommen mehr existieren, so sind die Fondsmittel im Sinne von Absatz 1 zur Finanzierung von Studienaufenthalten israelischer Wissenschaftler an der ETHZ oder von Wissenschaftlern der ETH Zürich an israelischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu verwenden.

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

³ Heute in der Finanzautonomie der ETH Zürich.

Art. 3 Verfügung über die Fondsmittel

¹ Über die Mittel des Fonds verfügt der Rektor/die Rektorin der ETH Zürich.

² Ausser den Erträgen darf auch das Fondskapital verwendet werden. Dem Fonds dürfen jederzeit weitere Zuwendungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

Art. 4 Fondsverwaltung

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet, die auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds besorgt.

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁴ übt die Finanzaufsicht aus.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 21. November 1984.

Zürich, 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

⁴ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)